

Organisationsreglement Gemeinderat

vom 16. November 2021¹

Der Gemeinderat

gestützt auf Art. 52 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998², Art. 56 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997³ und Art. 31 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003⁴

beschliesst:

Art. 1 Sitzungsablauf

¹Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel jeweils am Dienstagmorgen statt.

²Alle an einer Sitzung zu behandelnden Geschäfte samt wichtigen Beilagen sind an die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber und den Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern in der Gemeindekanzlei elektronisch zu übermitteln. Die Geschäfte sind mittels Begründung sowie den entsprechenden Erwägungen und Anträgen von den jeweils zuständigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten vorzubereiten. Dringliche Geschäfte bleiben vorbehalten.⁵

³Anhand der eingegangenen Geschäfte erstellt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber eine Vortraktandenliste und stellt diese den Mitgliedern des Gemeinderats per E-Mail zu. Die Mitglieder des Gemeinderats geben auf der Liste an, ob sie die Geschäfte mündlich besprechen möchten oder ob sie auf dem Zirkulationsweg genehmigt werden können. Zugleich geben sie ihre Fragen oder Bemerkungen bekannt.⁵

⁴Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erstellt die definitive Traktandenliste auf welcher ersichtlich ist, welche Geschäfte mündlich zu behandeln sind und welche Fragen oder Bemerkungen die Gemeinderätinnen und die Gemeinderäte zu den einzelnen Geschäften vorbringen.⁵

⁵Die wichtigsten Fristen, den genauen Zeitpunkt der Eingaben, der Versand und andere wichtige Informationen sind jeweils auf der Vortraktandenliste aufgeführt:⁵

- Die Geschäfte für die nächste Gemeinderatssitzung sind bis Donnerstag, 12.00 Uhr an die Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeindeschreiberin sowie den Mitarbeiterinnen der Gemeindekanzlei zu mailen (ab diesem Zeitpunkt können keine Anträge mehr für die Vortraktandenliste aufgenommen werden).
- Die Vortraktandenliste wird dem Gemeinderat durch die Gemeindekanzlei am Freitag, 08.30 Uhr zugestellt.
- Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen zu den Geschäften jeweils bis Sonntag, 24.00 Uhr Stellung.
- Im Anschluss wird dem Gemeinderat die Traktandenliste jeweils bis Montag, 11.30 Uhr zugestellt.
- Wenn ein Ratsmitglied in den Ferien weilt, kann es bis Sonntag, 24.00 Uhr der Gemeindekanzlei (Gemeindeschreiber/in sowie den Mitarbeitenden der Gemeindekanzlei) mitteilen, dass sie/er noch etwas in die nächste GR-Sitzung einbringen möchte. Die Unterlagen zum angekündigten Geschäft müssen per E-Mail bis zum Montag, spätestens 09.30 Uhr in der Gemeindekanzlei eingetroffen sein.

Art. 2 Unterschriftsberechtigungen und Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat erlässt eine separate Regelung, welche die Unterschriftsberechtigungen und Finanzkompetenzen der Gemeinderäte und der Mitarbeitenden regelt.

Art. 3 Delegation an die Mitglieder des Gemeinderats

<i>Abteilung</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Voraussetzung</i>	<i>Zuständigkeit</i>
Finanzreferat	Mittelbeschaffung	Antrag Zentralverwalterin respektive Zentralverwalter	Finanzreferentin oder Finanzreferent zusammen mit Zentralverwalterin oder Zentralverwalter
Finanzreferat	Abschreibung von Guthaben der Gemeinde	Antrag Zentralverwaltung oder Kantonale Steuerverwaltung	Finanzreferentin oder Finanzreferent
Finanzreferat	Versicherungsverträge-Neuabschlüsse - Änderungen - Kündigungen	Antrag Zentralverwalterin respektive Zentralverwalter	Finanzreferentin oder Finanzreferent zusammen mit Zentralverwalterin oder Zentralverwalter
Baureferat	Bewilligungen für geringfügige Bauvorhaben wie Reklame- und Firmenschilder, Einfriedungen, Geländerveränderungen, Garten- und Gerätehäuschen und dergleichen sowie für geringfügige Planänderungen	Antrag Leiterin oder Leiter Hochbau	Baureferentin oder Baureferent
Werkreferat	Erdgas-Lieferungsverträge	Unterzeichnung der Erdgaslieferungsverträge im Namen des Gemeinderats	Werkreferentin oder Werkreferent
Werkreferat	Anträge Städtische Werke	Genehmigung Anträge Installationsbewilligungen für Gas- und Wasserleitungen	Werkreferentin oder Werkreferent
Polizeireferat	Bewilligungen für Sondernutzungen, insbesondere für Platz für alli, Wildenhof, Industrieplatz, Zentralstrasse etc.	Musik bis 22.00 Uhr Veranstaltungs-ende 23.00 Uhr	Polizeireferentin oder Polizeireferent
Polizeireferat	Bewilligungen für wiederkehrende Veranstaltungen wie Fasnachtsumzug, Chilbi, Sonntagsverkauf etc.		Polizeireferentin oder Polizeireferent
Polizeireferat	Dauerverlängerungen		Polizeireferentin oder Polizeireferent
Bildungsreferat	Stützunterricht		Bildungsreferentin oder Bildungsreferent
Bildungsreferat	Schulverlegungen	Innerhalb Budget	Bildungsreferentin oder Bildungsreferent

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement vom 12. Mai 2010.

¹Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 16. November 2021

²SHR 120.100

³SHR 700.100

⁴NRB 101.000

⁵Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 2. Juli 2024, In-Kraft Setzung per 1. Juli 2024